

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 07 • Jahrgang 2015 • vom 02.10.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern
2. Widmung eines öffentlichen Geh-Radweges
3. Hinweis auf das Erfordernis der Einwilligung bzw. das Widerspruchsrecht der Betroffenen gem. § 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW
4. Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c des Soldatengesetzes (SG)
5. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern
6. Bekanntmachung des Stichwahlergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Geldern am 27.09.2015

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW Seite 454, ber. Seite 509), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 1999 (GV NRW Seite 66; ber. Seite 70), Artikel I des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999 (GV NRW Seite 412), Artikel III des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NRW Seite 245); Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV NRW Seite 766), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV NRW Seite 644), in Kraft getreten am 1. Januar 2005; Artikel 4 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW Seite 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV NRW Seite 622), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW Seite 374), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007; Artikel 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV NRW Seite 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008; Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372), in Kraft getreten am 15. Juli 2009; Artikel 1 des Gesetzes zur Wiedereinführung der Stichwahl vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), in Kraft getreten am 11. Mai 2011;

Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Kraft getreten am 27. April 2013; Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 1. August 2014, stelle ich fest, dass Herr Berthold Pauels, Kirchstr. 5, 47608 Geldern-Veert aus der Reserveliste der CDU-Nachfolger des Herrn Sebastian Reinemann, Max-Planck-Str. 25, 47608 Geldern ist, da Herr Reinemann am 26.08.2015 auf sein Ratsmandat mit Ablauf des 30. September 2015 verzichtet hat.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für die Stadt zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich gehalten wird.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Geldern, 23.09.2015

Petra Berges
Wahlleiterin

Widmung eines öffentlichen Geh-Radweges

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit

der Geh-Radweg zwischen „Heyermannsweg“ und „Am Heytgraben“ in Geldern-Veert

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf Rad- und Fußgängerverkehr eingestuft.

Der zu widmende Weg ist in dem abgedruckten Plan schraffiert dargestellt. Es handelt sich um das Flurstück Nr. 528, Flur 8, Gemarkung Veert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte/den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

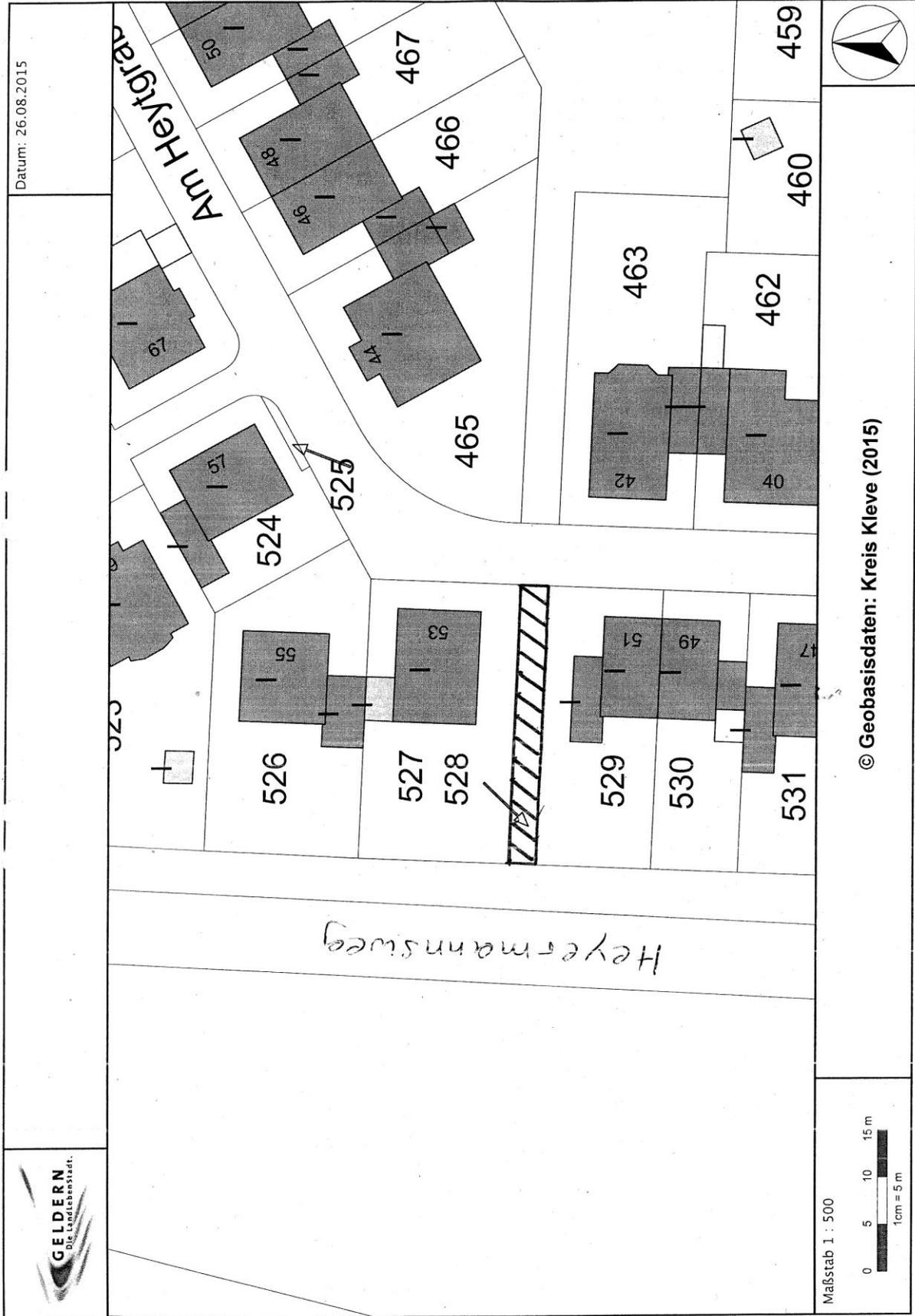
Hinweis der Verwaltung:

Gemäß § 110 des Justizgesetzes NRW ist ein Widerspruchsverfahren nicht erforderlich. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 23.09.2015

Ulrich Janssen
Bürgermeister

GELDERNER AMTSBLATT



Hinweis auf das Erfordernis der Einwilligung bzw. das Widerspruchsrecht der Betroffenen gem. § 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW

Nachstehend wird der Inhalt des § 35 Meldegesetz NRW (MG NRW) bekanntgegeben:

§ 35

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

- (1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.
- (2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
- (3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
- (4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Doktorgrad und
 3. Anschriftensämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.
- (6) Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Absätzen 3 und 4 ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen; dabei können für die Ausübung des Widerspruchsrechts angemessene Fristen festgesetzt werden.

Geldern, 23.09.2015

Stadt Geldern
Der Bürgermeister

Ulrich Janssen

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c des Soldatengesetzes (SG)

Gemäß § 58 c des SG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Gemäß § 36 Absatz 2 BMG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2016 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (Geburtsjahrgang 1998), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c SG widersprechen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären.

Geldern, 23.09.2015

Stadt Geldern
Der Bürgermeister

Ulrich Janssen

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 0443DWV, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096508832 vom 24.09.2015

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen P652EX, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096509553 vom 24.09.2015

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 7717BDH, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096510438 und 0009651078 vom 24.09.2015

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 24.09.2015

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung des Stichwahlergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Geldern am 27.09.2015

Gemäß § 35 Abs. 2 und § 46 b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.1998 S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und § 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV NRW 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit das Stichwahlergebnis der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Geldern bekannt gegeben.

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2015 folgendes Gesamtergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	28.239
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	11.513
Zahl der ungültigen Stimmen:	125
Zahl der gültigen Stimmen:	11.388

Von den 11.388 gültigen Stimmen entfielen auf:
Kaiser, Sven (CDU): 6.348
Janssen, Ulrich (Derzeitiger Bürgermeister, Einzelbewerber): 5.040

Gemäß § 46 c Abs. 2 Satz 5 des Kommunalwahlgesetzes ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.

Sven Kaiser, Am Heytgraben 82, 47608 Geldern hat von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten und wurde somit als Bürgermeister der Stadt Geldern gewählt.

Der gewählte Bürgermeister begründet gemäß § 119 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes das Beamtenverhältnis auf Zeit mit dem Tag der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Ausscheiden des Vorgängers aus dem Amt. Auf diesen Tag (21.10.2015) fällt zugleich der Amtsantritt.

Gemäß §§ 39 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Geldern, 30.09.2015

Petra Berges
Wahlleiterin